



SATZUNG
CDU-Kreisverband Bonn

letzte Änderung
durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 2. November 2004

Präambel

In Ergänzung des Satzungsrechtes der Christlich-Demokratischen-Union Deutschlands und ihres Landesverbandes Nordrhein-Westfalen hat sich der Kreisverband Bonn der Christlich Demokratischen Union (CDU) folgende Satzung gegeben:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des CDU-Kreisverbandes Bonn ist jedes Mitglied der CDU Deutschlands, das in Bonn seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat und die Mitgliedschaft im Kreisverband Bonn wünscht. Hat der Bewerber nur seinen Arbeitsplatz in Bonn, muß vor der Aufnahme der Kreisverband des Wohnsitzes gehört werden.
- (2) Wer Mitglied eines anderen Kreisverbandes der CDU ist, kann im Kreisverband Bonn Gastmitglied ohne Stimmrecht werden.

§ 2 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Kreisverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ des Kreisverbandes zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - a) Beschlußfassung über alle den Kreisverband berührenden Fragen von programmatischer und grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Delegierten des Kreisverbandes für Organe des Bundes-, Landes- und Bezirksverbandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der dem Kreisverband angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten und der Stadtratsfraktion.
 - h) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Kreisvorstandes im Sinne von § 4, Abs. 3.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt oder wenn 40 Prozent der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 50 Mitglieder es verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zeit und Ort der Versammlung beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler und für die Behandlung der im Absatz 1, Buchstaben c, e und f genannten Verhandlungsgegenstände ein Tagungspräsidium, das aus dem Präsidenten und mindestens aus vier Stellvertretern besteht. Von der Mitwirkung an der Verhandlungsführung im Tagungspräsidium sind für den jeweiligen Wahlgang, an dem sie beteiligt sind, diejenigen Personen ausgeschlossen, die für den Vorstand kandidieren.
- (4) Die Versammlung kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzen. Dabei soll bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Redezeit nicht unter drei Minuten festgesetzt werden. Für einen Antrag auf Schluß der Debatte ist bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Personaldebatten während der ersten Stunde der Diskussion eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Einleitende Berichte sollen nicht länger als 15 Minuten dauern. Der Kreisvorsitzende kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Debattenbeiträgen ergreifen. In diesem Falle ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt. Andere Abweichungen von der Rednerliste bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Kreisvorsitzende bzw. der Tagungspräsident bestimmt einen Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle zum Schriftführer, der in einem Protokoll den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen schriftlich festhält. Das Protokoll ist dem Kreisvorsitzenden - unterschrieben vom Protokollführer und gegebenenfalls vom Tagungspräsidenten - binnen einer Woche nach Abschluß der Kreismitgliederversammlung zur Unterschrift vorzulegen.

§ 4 Kreisvorstand und seine Aufgaben, Vorsitzendenkonferenz

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Organisationsleiter,
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) 9 Beisitzern.
- (2) Der Kreisvorstand verteilt unter seinen Mitgliedern weitere Aufgaben. Dazu sollen unter anderem folgende Funktionen gehören:
Stellvertretender Schatzmeister, stellvertretender Organisationsleiter, Schriftführer, Ortsverbandsbeauftragter, Mitgliederbetreuung und -werbung. Die Kreismitgliederversammlung hat das Recht, vor Eintritt in den Wahlgang Beisitzer, weitere Funktionen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu beschließen. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist in der Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen und in der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen - sofern sie nicht schon Mitglieder des Vorstandes sind - beratend teil: die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages, soweit sie dem CDU Kreisverband Bonn angehören und von diesem nominiert wurden, der Oberbürgermeister der Stadt Bonn, soweit er der CDU angehört, und der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion.
- (4) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorgenommen.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes hat mindestens einmal im Vierteljahr die Vorsitzenden der Gliederungen des CDU Kreisverbandes Bonn zu einer Vorsitzendenkonferenz einzuladen, auf der diese umfassend über die wesentlichen Beschlüsse des Kreisvorstandes und die Aktivitäten des Kreisverbandes informiert werden und Anregungen für die Arbeit des Kreisvorstandes geben können. Einmal im Jahr werden dabei die schriftlichen Tätigkeitsberichte der Ortsverbände behandelt. Die Vorsitzendenkonferenz ist auf Wunsch von fünf Ortsverbänden oder zwei Stadtbezirksverbänden oder drei Kreisvereinigungen einzuberufen.
- (6) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch. Soweit die Mitgliederversammlung diese Angelegenheit nicht im Einzelfall an sich zieht, ist er zuständig für
 - a) die Beschlußfassung über politische Tagesfragen, über die politische Arbeit im Bereich des Kreisverbandes, über die Organisation des Kreisverbandes und für die Beschlußfassung über den Haushaltsplan sowie über die Errichtung von Arbeitskreisen, Fachausschüssen und sonstigen Gremien und die Berufung ihrer Vorsitzenden,
 - b) die Zustimmung zur Einstellung eines Geschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 der Landessatzung sowie den Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
 - c) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern gemäß dem Statut der CDU Deutschlands,
 - d) Abgrenzung der Ortsverbände,
 - e) die Wahrnehmung von Eingriffsrechten gemäß § 21 der Landessatzung gegenüber den Stadtbezirks- und Ortsverbänden,
 - f) die Beschlußfassung über Anforderungs- und Auswahlkriterien für Kandidatenaufstellungen bei öffentlichen Wahlen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der letzten Sitzung oder wenn mindestens vier seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Gründe in der Tagesordnung anzugeben.
- (8) Der Vorstand soll sich bei Bedarf durch Sachkundige beraten lassen.
- (9) Die Ortsvorstände, Bezirksvorstände und Vorstände der Vereinigungen haben ein Initiativrecht zur Aufnahme von Beratungspunkten in die Tagesordnungen der Kreisvorstandssitzungen; wenn sie es wünschen, sind sie zu den von ihnen eingebrachten

Tagesordnungspunkten vom Kreisvorstand vor der Entscheidung anzuhören. Die Protokolle der Kreisvorstandssitzungen werden an die Bezirks- und Ortsvorsitzenden versandt.

§ 5 Laufende und dringliche Geschäfte des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorsitzende führt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er unterzeichnet die Wahlvorschläge, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und der Organisationsleiter sind zusammen mit demjenigen, der im Kreisvorstand mit der Mitgliederbetreuung beauftragt ist, für die Aufnahme von Mitgliedern und für die Herabsetzung oder Stundung der Beiträge in besonderen Fällen, sowie die Zulassung von Ausnahmen bei der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Stadtbezirks- und Ortsverbänden zuständig. Der Kreisvorstand entscheidet in den Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird oder ein Betroffener widerspricht.
- (3) Über die Durchführung der Geschäfte im Sinne des Absatz 1 und 2 ist dem Kreisvorstand auf dessen Wunsch Bericht zu erstatten.

§ 6 Stadtbezirksverbände

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in die Stadtbezirksverbände
 - a) Bonn,
 - b) Bad Godesberg,
 - c) Beuel,
 - d) Hardtberg.
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirksverbände entsprechen den Grenzen der Stadtbezirke, für die in der Hauptsatzung der Stadt Bonn eine Bezirksvertretung vorgesehen ist.
- (3) Die Stadtbezirksverbände sind zuständig für
 - a) die Koordinierung der Aufgaben der ihnen angehörenden Ortsverbände,
 - b) Aufgaben, die von den Ortsverbänden nicht durchgeführt werden können, insbesondere größere Veranstaltungen,
 - c) die Vertretung der Belange der CDU gegenüber den Bezirksvertretungen, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen ihres Bereiches,
 - d) die Fortentwicklung der den Stadtbezirk betreffenden programmatischen Vorstellungen der CDU,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bezirksfraktion.

- (4) Die Mitglieder eines Stadtbezirksverbandes treten mindestens einmal jährlich zu einer Hauptversammlung zusammen. Eine Hauptversammlung findet darüber hinaus statt, wenn ein Drittel des Stadtbezirksvorstandes oder der dem Stadtbezirksverband angehörenden Ortsverbände es verlangen. Die Hauptversammlung wählt auf zwei Jahre einen Vorstand, dem mindestens sieben Mitglieder angehören müssen.
- (5) Zur Vertretung des Stadtbezirksverbandes nach außen ist der Vorsitzende - bei Verhinderung einer der Stellvertretenden Vorsitzenden - mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 7 Ortsverbände

- (1) Die Stadtbezirksverbände gliedern sich in Ortsverbände.
- (2) Innerhalb des Kreisverbandes wird jedes Mitglied in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf schriftlich begründeten Wunsch des Mitglieds können gem. § 5 Abs. 2 Ausnahmen beschlossen werden. Diejenigen Mitglieder, die nicht in Bonn ihren Wohnsitz haben, können wählen, welchem Ortsverband sie sich anschließen wollen.
- (3) Eine nicht durch Wohnsitzwechsel begründete nachträgliche Änderung der Zugehörigkeit zu einem Ortsverband bedarf der Zustimmung gem. § 5 Abs. 2. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Ortsverbände repräsentieren die CDU gegenüber den Bürgern vor Ort. Sie haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) für die Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen ihres Einzugsgebietes dazusein und auf diese Weise die politische Willensbildung im vorpolitischen Raum und in der CDU zu fördern,
 - b) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
 - c) die Mitglieder über wichtige politische Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - d) die politische Willensbildung in der CDU und in öffentlichen Leben zu fördern,
 - e) die Belange der CDU gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen ihres Bereiches zu vertreten soweit nicht der Kreisverband oder die Stadtbezirksverbände tätig werden,
 - f) die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
 - g) den Rechenschaftsbericht der Stadtverordneten des Ortsverbandes zu verlangen,
- h) bei der Durchführung öffentlicher Wahlen mitzuwirken.
- (5) Die Ortsverbände wirken an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mit. Sie können sich mit Empfehlungen sowohl an die CDU Stadtratsfraktion sowie an ihre Bezirksfraktionen wenden. Sie haben ein eigenes Antragsrecht,
 - a) bei Kreismitgliederversammlungen und bei Vorsitzendenkonferenzen
 - b) bei der Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl

- (6) Die Mitglieder eines Ortsverbandes treten mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen, zu einer Hauptversammlung zusammen. Die Hauptversammlung wählt auf zwei Jahre einen Vorstand, dem mindestens ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer angehören müssen. Über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes beschließt jeweils die Jahreshauptversammlung vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Wahlen. Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer sind mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.
- (7) Ein jährlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht ist dem Kreisverband vorzulegen.

§ 8 Verfahren

- (1) Der Vorstand hat den Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen zum Vorstand, zum Kreisparteigericht und für die Kassenprüfer erfolgen sollen, mindestens zwei Monate zuvor den Mitgliedern bekanntzugeben. Wahlvorschläge für diese Wahlen müssen der Kreisgeschäftsstelle mindestens drei Wochen vor dem Tage der Kreismitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Später eingehende Wahlvorschläge finden nur Berücksichtigung, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind. Die rechtzeitig für ein bestimmtes Amt vorgeschlagenen Bewerber, die bei der Wahl unterliegen, können jedoch in späteren Wahlgängen für andere Ämter vorgeschlagen werden.
- (2) Sachanträge werden nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und vollständig der Kreisgeschäftsstelle mitgeteilt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Später eingehende Anträge werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beraten, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag deren Dringlichkeit.
- (3) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Tag eingeladen werden, an dem die Mitgliederversammlung zusammentreten soll. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, auf Anforderung eines Mitgliedes diesem den vollständigen Wortlaut der Unterlagen zu den bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten zugänglich zu machen.

Um der Partei die Möglichkeit zu geben, einer Anhäufung von Ämtern und Mandaten entgegenzuwirken und Interessenkollisionen zwischen verschiedenen Funktionen zu vermeiden, müssen Bewerber für Ämter und Mandate, die die Partei zu vergeben hat oder für die sie Vorschläge zu machen hat, offenlegen, welche der folgenden Funktionen sie innehaben:

- Parteiämter einschließlich der Ämter in Vereinigungen der Partei,
- Mandate in einer Bezirksvertretung im Stadtrat, im Landschaftsverband, im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament,
- Funktionen als Wahlbeamter der Stadt Bonn,
- leitende Funktionen in kommunalen Eigenbetrieben der Stadt Bonn, soweit sie vom Rat der Stadt Bonn übertragen werden, sowie Mitgliedschaften in Aufsichts- und Verwaltungsgremien, soweit sie im Auftrag der Stadt Bonn wahrgenommen werden.

Personalvorschläge für Kreisvorstandswahlen (die jeweils den Namen, die Bezeichnung des Vorschlagenden und die wichtigsten Personaldaten des Bewerbers enthalten müssen), werden den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen mit diesen Informationen in der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, und soweit rechtzeitig eingegangen, vorher in der Mitgliederzeitung des Kreisverbandes bekanntgegeben.

- (4) Die Einladung gilt mit dem zweiten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Von der Einhaltung der Ladungsfrist kann in dringenden Fällen abgesehen werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Einzeleinladungen werden durch die Kreisgeschäftsstelle nur zu Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen versandt. Alle anderen Versammlungen werden durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung bekanntgegeben.
- (6) Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände finden nur die Vorschriften der § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Gremien in der Volkspartei CDU sollen in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der sozialen Gruppen und die Generationen widerspiegeln. Frauen und Männer sollen angemessen vertreten sein.

Der vorbildliche Einsatz der Amts- und Mandatsträger ist entscheidend für das Ansehen der Partei. Um eine politische Mitwirkung möglichst vieler Mitglieder zu erreichen, muß eine Anhäufung von Ämtern und Mandaten vermieden werden. Dem Kreisvorstand soll nicht eine Mehrheit von Mandatsträgern angehören.

- (2) Im Kreisvorstand sollen alle Stadtbezirke vertreten sein.
- (3) Dem Kreisvorstand soll kein Mitglied länger als 10 Jahre ununterbrochen angehören. Diese Regelung findet erstmals bei den Kreisvorstandswahlen im Jahre 1992 Anwendung, wobei die Zehnjahresfrist rückwirkend gilt.
- (4) Kein Mitglied des Kreisverbandes der CDU Bonn soll mehr als drei Parteiämter und Mandate gleichzeitig ausüben. Mitglieder, die in mehr Funktionen gewählt sind, sollen diese innerhalb von drei Monaten abgeben. Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - Vorsitzende der CDU Orts- und Stadtbezirksverbände
 - Mitglieder des Kreisvorstandes der Bonner CDU sowie des Bezirksvorstandes Mittelrhein, des Landesvorstandes Nordrhein-Westfalens, des Bundesvorstandes der CDU oder einer Vereinigung.

Als Mandatsträger im Sinne dieser Bestimmung gelten Bezirksverordnete, Stadtverordnete, Landtagsabgeordnete, Bundestagsabgeordnete und Mitglieder des Europäischen Parlamentes.

- (5) Für die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Organisationsleiters und des Pressesprechers ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei allen weiteren Wahlen sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

- (6) Stimmabgaben für nicht vorgeschlagene Bewerber und Enthaltungen werden als ungültig behandelt.
- (7) Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 Prozent der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.
- (8) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit. Führt auch die Stichwahl wieder zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- (9) Unmittelbar vor den Wahlen findet eine Aussprache statt, in deren Rahmen auch einzelne Bewerber befragt werden können. Alle Bewerber müssen sich vorstellen, wenn ein Viertel der Wahlversammlung sich dafür entscheidet.
- (10) Wahlen für gleichartige Ämter werden gemeinsam vorgenommen, soweit nicht die Wahlversammlung etwas anderes beschließt.
- (11) Sind für Ämter, zu denen gemeinsam gewählt wird, Vertreter zu wählen, so sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Vertreter.
- (12) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (13) Wahlakte nach 23.00 Uhr sind unzulässig. Die Kreismitgliederversammlung kann vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt "Wahlen" und jeweils vor 23.00 Uhr mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

§ 10 Kandidatenaufstellungen

Die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen wird durch eine besondere Verfahrensordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Finanz- und Beitragsordnung

Zur Finanzwirtschaft des Kreisverbandes Bonn ergeht eine besondere Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und Bestandteil der Satzung.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung für die Ortsverbände und die Stadtbezirksverbände keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen für den Kreisverband entsprechend.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Satzungsrechtes der CDU Nordrhein-Westfalen und soweit auch diese keine Bestimmungen enthält, die Bestimmungen des Satzungsrechts der CDU Deutschlands entsprechend. Insbesondere gilt § 24 des Statutes der CDU Deutschlands auch im Verhältnis zwischen dem Kreisverband einerseits und den Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden andererseits.
- (3) Soweit Bestimmungen dieser Satzung zwingend gesetzlichen Bestimmungen oder zwingenden Vorschriften der CDU Deutschlands oder ihres Landesverbandes Nordrhein-Westfalen widersprechen, finden sie keine Anwendung.
- (4) Angefochtene Beschlüsse oder Wahlen gelten solange als gültig, bis das zuständige Gericht über ihre Gültigkeit mindestens im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden hat.
- (5) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung des CDU Kreisverbandes Bonn tritt in der am 21. Juni 1993 beschlossenen geänderten Fassung mit Zugang des Genehmigungsschreibens des Landesvorstandes der CDU Nordrhein-Westfalen in Kraft (§ 15 Abs. 5 Landessatzung der CDU-NRW)

Verfahrensordnung des CDU-Kreisverbandes Bonn gemäß Beschluss der Kreismitgliederversammlung

In Ergänzung des Satzungsrechtes der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (§ 20 der Satzung in der Fassung vom 9.5.1984) und ihres Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (§ 18 der Landessatzung in der Fassung vom 12. Dezember 1987) wird gemäß § 10 der Satzung des CDU Kreisverbandes Bonn folgende Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen:

1. Abschnitt:

Bewerber für den Bundestag oder Landtag

- § 1 Bewerber für den Bundestag oder Landtag in Wahlkreisen, die ganz im Gebiet des Kreisverbandes liegen, werden durch eine zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zusammengerufene Versammlung der im Wahlkreis zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Mitglieder des CDU Kreisverbandes Bonn in geheimer Wahl aufgestellt.
- § 2 Falls das Gebiet des Kreisverbandes alle Wahlkreise vollständig umfaßt, werden die Bewerber für sämtliche Wahlkreise in einer zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zusammengerufenen gemeinsamen Versammlung der in sämtlichen Wahlkreisen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Mitglieder des CDU Kreisverbandes Bonn in geheimer Wahl aufgestellt.
- § 3 In Wahlkreisen, die nur zum Teil im Gebiet des Kreisverbandes liegen, werden die gemäß Verfahrensordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zu bestimmenden Delegierten durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes in geheimer Wahl gewählt. Für die Delegierten ist eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern zu wählen.
- § 3 a) Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen sollen nicht als Bewerber für ein weiteres Mandat nominiert werden.

2. Abschnitt:

Bewerber für den Stadtrat und das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- § 4 Die Bewerber für den Stadtrat und das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters werden durch eine zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zusammengerufene Versammlung der zu diesem Zeitpunkt im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigten Mitglieder der CDU in geheimer Wahl aufgestellt.
- § 5 (1) Bei der Aufstellung der Bewerber soll folgendes beachtet werden:

1. Der Anteil der Frauen auf aussichtsreichen Plätzen, insbesondere bei den Direktbewerbern soll ihrem Anteil an der CDU Mitgliedschaft entsprechen.
 2. Bei der Aufstellung der Bewerber auf aussichtsreiche Plätze, insbesondere bei den Direktbewerbern sind Mitglieder unter 35 Jahren und über 60 Jahre angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Wahlvorschläge sollten schriftlich über die Kreisgeschäftsstelle dem/der Kreisvorsitzenden zugeleitet werden.
Wahlvorschläge für Wahlbezirks- und Listenbewerber können machen:
1. jedes in Bonn wahlberechtigte CDU-Mitglied,
 2. die Ortsverbände durch Beschluß ihrer zu diesem Zeitpunkt in Bonn wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung für Bewerber für diejenigen Wahlbezirke, die ganz oder teilweise im Gebiet des Ortsverbandes liegen,
 3. die Stadtbezirksvorstände,
 4. der Kreisvorstand.
- (3) Als Oberbürgermeister/in kann kandidieren, wer am Wahltag das 23. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat und den Wohnsitz im Inland hat. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Wählbar für den Stadtrat sind die Bewerber, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bonn haben, am Wahltag 18 Jahre alt und im übrigen wahlberechtigt sind.
Der Bewerber soll entweder im Wahlbezirk wohnen oder dort beruflich tätig sein. Ist dies nicht der Fall, muß dem Wahlvorschlag eine Begründung beigelegt werden, aus der hervorgeht, warum weder ein vom Wohnsitz her noch beruflich dem Wahlbezirk verbundener Kandidat vorgeschlagen wird.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der CDU, das Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder EU-Bürger ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Tag der Versammlung mindestens seit 3 Monaten den Hauptwohnsitz in der Stadt Bonn hat.
- (6) Dem Wahlvorschlag muß die Einverständniserklärung und ein Nachweis der Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers beigelegt werden. Wird ein Bewerber für mehrere Wahlbezirke vorgeschlagen, so muß er sich entscheiden, in welchem Wahlbezirk er sich bewerben will.
- (7) Die/der Kreisvorsitzende lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Termin der Mitgliederversammlung, in der die Aufstellung der Wahlbewerber erfolgen soll ist mindestens 90 Tage zuvor den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Der Kreisvorstand legt der Mitgliederversammlung seine eigenen Wahlvorschläge vor. Vor Erstellung dieser Wahlvorschläge hat er die Vorsitzenden der Ortsverbände zu deren Vorschlägen und die Vorsitzendenkonferenz zu hören, sowie die Stellungnahme der Stadtbezirksverbände einzuholen. Der Kreisvorstand legt seine Wahlvorschläge spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung offen.

(9) Ein aktueller mitgliederstatistischer Bericht, in dem der Anteil der Frauen, der jungen und der älteren Generation ausgewiesen ist, ist mit den Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 vorzulegen.

§ 6 (1) In der Kreismitgliederversammlung können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zum Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden, wobei der Nachweis zu führen ist, daß der zur Aufstellung vorgeschlagene Bewerber wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden ist.

(2) Dabei wird zunächst über die Wahlbezirksbewerber, und zwar für alle Wahlbezirke wenn möglich in einem Wahlgang, abgestimmt. Jedes Mitglied hat für jeden Wahlbezirk eine Stimme.

§ 7 (1) Der Kreisvorstand legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Reihenfolge der Listenplätze der Kandidaten für die Reserveliste vor. § 5 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(2) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Reihenfolge der Listenplätze ab. Für den ersten Listenplatz findet in jedem Fall ein eigener Wahlgang statt. Liegen danach für aufeinanderfolgende Listenplätze keine Änderungsvorschläge vor, so kann über diese Listenplätze gemeinsam abgestimmt werden.

§ 8 (1) Im Anschluß an die Aufstellung der Reserveliste entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob Bewerber der Reserveliste persönliche Stellvertreter für einen Wahlbezirksbewerber sein sollen.

(2) Die Abstimmung erfolgt für alle Wahlbezirke in einem Wahlgang gemeinsam.

§ 9 Im Anschluß an die Entscheidung über persönliche Stellvertreter für Wahlbezirksbewerber entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob Listenbewerber persönliche Stellvertreter für einen anderen Listenbewerber sein sollen.

3. Abschnitt:

Listenbewerber für Stadtbezirksvertretungen

§ 10 (1) Die Bewerber für die Bezirksvertretungen werden durch eine zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zusammengerufene Versammlung der zu diesem Zeitpunkt im Stadtbezirk wahlberechtigten Mitglieder der CDU im jeweiligen Stadtbezirk in geheimer Wahl aufgestellt.

(2) Der Stadtbezirksvorstand legt der Mitgliederversammlung mit der Einladung einen Vorschlag über die Reihenfolge der Listenplätze der Kandidaten für die Bezirksvertretung vor.

(3) Die Mitgliederversammlung stimmt in der Reihenfolge der Listenplätze ab. Liegen für aufeinanderfolgende Listenplätze keine Änderungsvorschläge vor, so kann über diese Plätze gemeinsam abgestimmt werden.

- (4) Im Anschluß an die Aufstellung der Listenbewerber für die Bezirksvertretungen entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob und gegebenenfalls welche Listenbewerber persönliche Stellvertreter für einen anderen Bewerber der Stadtbezirksvertretung sein sollen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Im übrigen gilt §5 entsprechend.

4. Abschnitt: Landschaftsversammlung Rheinland

- § 11 Die Wahl der Delegierten des CDU Kreisverbandes für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung, Rheinland gemäß Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen erfolgt in der Mitgliederversammlung nach § 4 dieser Verfahrensordnung.

Allgemeine Bestimmungen

- § 12 (1) Die Aufstellungsversammlungen finden innerhalb der durch die Wahlgesetze bestimmten Fristen statt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmabgaben für nicht vorgeschlagene Bewerber und Enthaltungen werden als ungültig behandelt. Bei Stimmgleichheit findet auf jeden Fall eine Stichwahl statt.
- (3) Wahlakte nach 23.00 Uhr sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt "Wahlen" und jeweils vor 23.00 Uhr mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten Ausnahmen von dieser Regel beschließen.
- (4) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Veranstaltung nicht mitzählen. Sie kann in Fällen äußerster Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Für das Wahlverfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung des CDU Kreisverbandes, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

Finanz- und Beitragsordnung **des** **CDU-Kreisverbandes Bonn**

§ 1 Allgemeines

Mit dieser Finanz- und Beitragsordnung wird die bisher geltende Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Bonn aufgehoben.

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der CDU. Soweit für Finanzangelegenheiten ausdrückliche Regelungen in dieser Finanz- und Beitragsordnung nicht getroffen sind, gelten die genannten Vorschriften entsprechend.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des CDU-Kreisverbandes. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Regelungen des Parteiengesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen wie satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten, die Gelder sparsam verwaltet und effektiv für die Parteiarbeit eingesetzt werden.
- (2) Kreisverband und Fraktion führen ihre Finanzen strikt getrennt.
- (3) Innerhalb des Kreisvorstandes ist der Schatzmeister für die Besorgung der Angelegenheiten der Finanzwirtschaft zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlich sind. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung des Haushaltes, dessen Vollzug, das Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung durch den Kreisgeschäftsführer nach Maßgabe des Absatzes 4. Er achtet auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten, sind von ihm zu genehmigen.
- (4) Der Kreisgeschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (5) Zeichnungsberechtigt für den Kreisverband sind der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, und zwar jeweils zwei von diesen gemeinsam. Für das laufende Geschäft kann die Zeichnungsberechtigung auf den Geschäftsführer und die die Buchhaltung sachbearbeitende Person (beide gemeinsam) übertragen werden.

§ 3 Finanzierung des Kreisverbandes

Die zur Erfüllung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge

- b) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge, sonstige regelmäßige Beiträge und andere Sonderbeiträge)
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Die Höhe des monatlichen Beitrags ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitglieds unter Berücksichtigung seines Einkommens auf Basis der vom Bundesparteitag beschlossenen Richtwerte. Der Kreisvorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sollen im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.
- (3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist. Ist ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate im Zahlungsverzug und erfolgt trotz zweimaliger Mahnung kein Ausgleich der Beitragschuld, so stellt der Kreisvorstand die Beendigung der Mitgliedschaft fest.
- (4) Die Mitgliederkommission (§ 5 II der Satzung des CDU-Kreisverbands Bonn) kann in besonderen Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Sonderbeiträge

- (1) Ratsmitglieder, die Mitglieder der Bezirksvertretungen, die von der CDU vorgeschlagenen sachkundigen Bürger sowie die von der CDU vorgeschlagenen Vertreter in der Landschaftsversammlung Rheinland, im Regionalrat und in Zweckverbänden und ähnliches sollen einen Sonderbeitrag in Höhe von 35 vom Hundert der gezahlten Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder an den CDU-Kreisverband Bonn zahlen.
- (2) Über kommunale Vertretungskörperschaften entsandte Mitglieder in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten sollen einen Sonderbeiträge in Höhe von 35 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder an den CDU-Kreisverband Bonn zahlen.
Soweit die Ehrenordnung des Rats oder entsprechende anderweitige Regelungen des jeweiligen Organs eine besondere anderweitige Abgabe vorsieht, wird diese auf die in diesem Absatz geregelte Abgabe angerechnet.
- (3) Die Zahlungen nach Abs. 1 und 2 sollen per Einzugsermächtigung und Abtretungserklärung erfolgen.

§ 6 Spenden

- (1) Für die Annahme und die weitere Behandlung von Spenden gelten die Regelungen des Parteiengesetzes (§ 25) und der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschland.
- (2) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende in bar angenommen werden. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister oder den Geschäftsführer weiterzuleiten. Insoweit gilt Abs. 4 ergänzend.

- (3) Es dürfen folgende Spenden **nicht** angenommen werden:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
 3. Spenden aus dem Ausland, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der EU oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines EU-Bürgers befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (4) Der Kreisgeschäftsführer prüft im Einzelfall, ob es sich um eine nach dem Parteiengesetz zulässige Spende handelt. In Zweifelsfällen ist er verpflichtet, den Schatzmeister zu informieren und weitere geeignete Auskünfte einzuholen. Soweit die Spende von einem Dritten überbracht wird, darf sie, soweit sie einen Betrag von 300 EUR überschreitet, nur angenommen werden, wenn der Dritte eine schriftliche Bestätigung vorlegt, aus der sich der Namen und die Adresse des Spenders sowie dessen Erklärung ergibt, dass es sich nicht um eine Einflussspende handelt. Der Kreisgeschäftsführer entscheidet sodann, ggf. nach Rücksprache mit dem Schatzmeister, ob die Spende angenommen wird.
- (5) Unverzüglich nach Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt. Soweit unzulässige Spenden in die Parteikasse geflossen sind, sind sie unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (6) Für Spenden besteht eine besondere Aufzeichnungspflicht. Über die nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Angaben hinaus sind neben Name, Anschrift und Betrag und soweit möglich auch der Beruf, der Firmenname sowie der Geschäftszweig des Spenders intern aufzuzeichnen. Der Kreisgeschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichten erfüllt werden. Jede Zuwendung ist zu bescheinigen.

- (7) Der Kreisgeschäftsführer legt dem/der Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister regelmäßig halbjährlich – bei besonderen Anlässen unverzüglich – eine von ihm gefertigte Übersicht aller Spenden vor und erläutert die Angaben.
- (8) Der Kreisvorstand beruft auf die Dauer von drei Jahren einen Spendenausschuss. Diesem sollen der Schatzmeister, zwei Vorstandsmitglieder, wovon zumindest einer zugleich Mitglied des Rats der Stadt Bonn sein soll, der Kreisgeschäftsführer sowie zwei sachkundige Mitglieder aus den Stadtbezirksverbänden angehören. Der Spendenausschuss hat die Aufgabe, in Zweifelsfragen die Ordnungsmäßigkeit der Spenden im Sinne des Parteiengesetzes zu prüfen. Er tritt nach Bedarf auf Einladung des Schatzmeisters zusammen.

§ 7 Haushalt

- (1) Der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer fertigen zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsentwurf, der vom Kreisvorstand beraten und beschlossen wird.
- (2) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 8 Finanzkommission

- (1) Der Kreisvorstand benennt für die Dauer von drei Jahren eine Finanzkommission, die die Aufgabe hat, den Kreisvorstand in finanziellen Grundsatzfragen zu beraten. Der Finanzkommission sollen der Schatzmeister sowie vier weitere sachkundige Mitglieder angehören. Den Stadtbezirken und den Vereinigungen steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu. Sie tritt auf Einladung des Schatzmeisters zusammen, wenn er, der/die Kreisvorsitzende, der Kreisvorstand oder die Mehrheit ihrer Mitglieder dies wünscht.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bewirtschaftung, Kassenführung

- (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Schatzmeister und Kreisgeschäftsführer beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbandes und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des CDU-Kreisverbandes Bonn sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.
- (4) Die Stadtverbandsbezirke, Ortsverbände und Gliederungen verfügen nicht über eigene Kassen, es sei denn, eine solche ist ausnahmsweise aus besonderen Gründen vom Schatzmeister ausdrücklich zugelassen). Für die Untergliederungen werden beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen. Bei den Einnahmen und Ausgaben prüft der Kreisgeschäftsführer die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Dies gilt entsprechend für die zugelassenen eigengeführten Kassen.
Die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände und der Gliederungen erhalten zum Jahresende sowie auf Anfrage eine Kontenübersicht.
- (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwa notwendig werdende Ergänzungen (z.B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

Für die periodisch anstehenden Wahlen kann der Schatzmeister besondere Konten einrichten.

- (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung können weitere Zuweisungen an den Empfänger gesperrt werden.

§ 11 Zuschüsse an die Gliederungen

- (1) Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die Stadtbezirksverbände und die Ortsverbände fest.
- (2) Aus besonderen Anlässen können den Gliederungen und den Vereinigungen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 12 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstandes (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) werden nur bei Zustimmung des Vorsitzenden oder des Kreisgeschäftsführers erstattet. Erstattet werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse.
- (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweils Vorsitzende mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft der Kreisgeschäftsführer die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Schatzmeister.

§ 13 Jahresabschluss

Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer übernehmen mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts. Er ist fristgerecht dem Landesverband der CDU vorzulegen.

§ 15 Rechnungslegung

Alle Kassenbücher, Bankauszüge und Rechnungsbelege sind für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist in der Kreisgeschäftsstelle vollzählig und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Verträge, die Rechte auf Einnahmen oder Ausgabeverpflichtungen beinhalten sowie für Beschlüsse des Kreisvorstandes mit finanziellen Auswirkungen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Zeitabschnitt zu prüfen und ihr über das Ergebnis zu berichten.
- (2) In jedem Rechnungsjahr finden zwei Kassenprüfungen statt und zwar die erste im November des laufenden Jahres, die zweite unmittelbar nach Erstellen des Jahresabschlusses, der in die Prüfung einzubeziehen ist. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsmäÙe Abwicklung von Zahlungsvorgängen sondern insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden; allerdings sind für diesen Fall sowohl der Prüfumfang als auch die Prüfmethode zu dokumentieren. Bei der Stichprobe ist entweder ein Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. Es können auch – jährlich wechselnd – einzelne Kontengruppen geprüft werden. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos „Geldtransit“ sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten.
Die Aufklärung zweifelhafter Buchungen hat im Beisein des Schatzmeisters und des Geschäftsführers zu erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.